

II. Patentansprüche

1. Form und Ausführung

Die Patentansprüche sind stets von der Beschreibung getrennt auf gesonderten Seiten zu schreiben und mit der Überschrift „Patentanspruch“ oder „Patentansprüche“ zu versehen. Bei mehr als einem Patentanspruch sind die einzelnen Patentansprüche fortlaufend mit arabischen Ziffern, beginnend mit 1, zu numerieren und durch Leerzeilen voneinander zu trennen; bei zweizeiliger Schreibweise sind 4 und bei eineinhalbzeiliger Schreibweise 3 Leerzeilen erforderlich.

Bezugszeichen (Positionsnummern oder -Zeichen) sind in Klammern zu setzen; werden mehrere Bezugszeichen oder dgl. hintereinander aufgeführt, so sind sie durch Semikolon voneinander zu trennen.

Im übrigen gelten die Anforderungen nach Abschnitt I Ziffer 1 sinngemäß.

2. Allgemeine Grundsätze für die Formulierung von Patentansprüchen

Der Patentanspruch muß kurz und prägnant, jedoch vollständig und eindeutig die erfindungsgemäßen Merkmale enthalten, durch die sich die Erfindung vom Stand der Technik unterscheidet.

Die erfindungsgemäße Lösung muß im Hauptanspruch und, soweit zutreffend, in den entsprechenden Nebenansprüchen vollständig enthalten sein.

Zweckmäßige und vorteilhafte Ausgestaltungen des im Hauptanspruch oder in einem Nebenanspruch offenbarten Erfindungsgedankens sind in einem oder mehreren Unteransprüchen aufzuführen.

Patentansprüche gliedern sich grundsätzlich in den Oberbegriff und in den kennzeichnenden Teil (das Kennzeichen). Der Oberbegriff ist vom kennzeichnenden Teil durch die Worte „... dadurch gekennzeichnet, daß ...“ oder „... gekennzeichnet durch ...“ zu trennen.

Jeder Patentanspruch soll in der Regel aus einem einzigen, in sich geschlossenen Satz bestehen.

Jede Begriffsbestimmung (technische Bezeichnung), die im kennzeichnenden Teil eines Patentanspruches für ein erfindungsgemäßes Merkmal verwandt wird, ist mit dem unbestimmten Artikel anzugeben; mit dem bestimmten Artikel ist sie zu versehen, wenn sie bereits einmal genannt wurde.

Formeln, Gleichungen oder Zahlen dürfen nur dann in den Patentansprüchen enthalten sein, wenn sie unmittelbare Merkmale der Erfindung sind, zur eindeutigen Festlegung des Anwendungsgebietes oder des Verwendungszweckes benötigt werden oder zur Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik dienen.

Für die Bezugnahme auf die einzelnen Patentansprüche sind folgende Formen zulässig, die weiter kombiniert werden können:

... nach Anspruch 1 bis 4 ...

mit der Bedeutung: Anspruch 1 + Anspruch 2 + Anspruch 3 + Anspruch 4;

... nach Anspruch 2 und 4 ...

mit der Bedeutung: Anspruch 2 + Anspruch 4;

... nach Anspruch 2 oder 4 ...

mit der Bedeutung: entweder nach Anspruch 2 oder nach Anspruch 4;

... nach einem der Ansprüche 2 bis 4 ...

mit der Bedeutung: entweder nach Anspruch 2 oder nach Anspruch 3 oder nach Anspruch 4.

3. Hauptanspruch

Der Oberbegriff des Hauptanspruches setzt sich aus dem Titel und dem Stand der Technik zusammen. Der Titel im Oberbegriff des Hauptanspruches muß im allgemeinen mit dem Titel der Erfindung übereinstimmen.

Der Stand der Technik muß von einer geeigneten Veröffentlichung oder offenkundigen Benutzung ausgehen, gegenüber der sich die Erfindung durch die im kennzeichnenden Teil angeführten erfindungsgemäßen Merkmale unterscheidet.

Bei Zusatzpatenten ist der Oberbegriff des Hauptanspruches aus den Ansprüchen des Patentbesitzes zu bilden, auf das sich das Zusatzpatent bezieht. Vor dem kennzeichnenden Teil des Hauptanspruches der Zusatzanmeldung ist einzufügen: „... nach Patent ...“, dadurch gekennzeichnet, ..“.

4. Nebenanspruch

Der Nebenanspruch bezieht sich nicht auf den Hauptanspruch und enthält einen anderen, dem Hauptanspruch nebengeordneten, aber der gleichen technischen Aufgabe dienenden selbständigen Lösungsweg. Das Erfordernis der Einheitlichkeit muß erfüllt sein.

5. Unteranspruch

Für Unteransprüche genügt im allgemeinen eine gekürzte Fassung aus dem Oberbegriff des Hauptanspruches. Sofern in Ausnahmefällen der Unteranspruch modifizierte Merkmale enthält, die nur für eine in Einzelheiten besondere Ausbildung des im Oberbegriff des Hauptanspruches angeführten Standes der Technik zutreffen, muß der Oberbegriff des Unteranspruches entsprechend ergänzt werden.

III. Zeichnungen

Wird die Beschreibung der Erfindung an Hand einer Zeichnung näher erläutert, so müssen die Zeichnungsunterlagen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

a) Für das Zeichnungsblatt ist das Format A 4 (210 mm X 297 mm) zu verwenden. Die Zeichnung selbst darf die Größe von 180 mm X 280 mm nicht überschreiten.

b) Alle Zeichnungsblätter müssen im Hochformat links einen Heftrand von 25 mm aufweisen, auf dem, soweit bekannt, das vollständige amtliche Aktenzeichen anzugeben ist.

c) Die einzelnen Zeichnungsblätter sind fortlaufend mit römischen Ziffern, beginnend mit eins, zu numerieren. Die Seitenzahl ist im Hochformat des Zeichnungsblattes unten in der Mitte, außerhalb des Zeichnungsbildes, einzutragen.

d) Mindestens eines der 2 einzureichenden Exemplare muß auf weißem Zeichenpapier oder -karton bzw. auf gleichmäßig durchscheinendem